

**Protokoll der 2. ordentlichen Sitzung 2019
des Anwohnerbeirats Flugplatz Schönhagen,
am 21. November 2019**

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der neuen Mitglieder

Frau Isermann eröffnet die Sitzung um 17:05,
alle Mitglieder stellen sich kurz vor.

TOP 4 sollte, auch wenn heute behandelt, in der nächsten Sitzung nochmals
behandelt werden, wenn die Frau Landrätin und der Bürgermeister
anwesend sind.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Anwohnerbeirats wird mit
Blick auf die neuen Mitglieder auf die nächste Sitzung im März verschoben.

TOP 2 Protokoll/e und Beschluss

Streichung eines Satzes im Protokoll - Abstimmung

Ja-Stimmen: 10

Gegenstimmen: 3

Enthaltungen: keine

Abstimmung zur Annahme des Protokolls:

Ja-Stimmen: 13

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

TOP 3 Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden

Verschiebung des TOP auf März-Sitzung:

Ja-Stimmen: 12

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: 1

TOP 4 Quo vadis Anwohnerbeirat?

Kurzer Überblick über die bisher geleistete Arbeit des Beirats (Überflug-Veranstaltung, Waldbewirtschaftungskonzept, Arbeitsgruppe Lärm, Monitoring, Einführung IFR, etc.), seit der konstituierenden Sitzung im Dezember 2014. Zu Beginn war der (Er-)Klärungsbedarf sehr groß und viele Themen konnten im Anwohnerbeirat seither ge- und erklärt werden. Es wurde viel erreicht und es sollte weiterhin GEMEINSAM an Zielen gearbeitet werden. Der Anwohnerbeirat ist eine Kommunikationsplattform und sollte als solche weiter genutzt werden.

Alle Anwesenden Mitglieder erklären kurz Ihr Verständnis und ihre Wünsche.

In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Regelmäßigkeit das erfolgen sollte, dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Der Anwohnerbeirat könnte z. B. unregelmäßig, nur bei aktuell drängenden Themen oder Fragen einberufen werden und wenn es keine Themen gibt, könnte man den Anwohnerbeirat auch ruhen lassen. Es besteht Einigkeit darin, den Beirat beizubehalten.

Im Verlauf der Diskussion wird klar, dass allgemein der Wunsch besteht die Themen mit weniger Emotion zu diskutieren. Die positiven Entwicklungen sollen deutlicher Anerkennung finden. Alle Themen müssen sachlich durchgesprochen werden können.

Herr Schaele, Ortsvorsteher Löwendorf, stellt sich vor. Der neue B-Plan von Löwendorf wird kurz angesprochen. Der Ort wächst mit seinen neuen Bebauungsbereichen in die Platzrunde hinein. Die Information der Bauherren und Interessenten ist wichtig.

Das Thema Beschwerdemanagement sollte nach der Sitzung im Juni 19 im Rahmen einer separaten Arbeitsgruppe in Angriff genommen werden. Dies ist nicht erfolgt. Damit die AG ins Rollen kommt wird Herr Dr. Schwahn die interessierten AG-Mitglieder einladen: Knut Vetter, Beate Baumgärtner, Anne Hennig und Torsten Klingbeil.

Nächste Sitzungen: 11. März und 25. November 2020

TOP 5 Beschwerdeverfahren für die Anwohner/innen

Siehe TOP 4 - verschoben auf März, Auswertung der Beratung (siehe oben)

TOP 6 Entgeltordnung des Flugplatzes unter den Aspekten Lärm und Umweltschutz (siehe Antrag von Frau Baumgärtner)

Herr Dr. Schwahn weist darauf hin, dass statistische Daten zu den einzelnen Fragen nicht lieferbar sind, da diese nicht erfasst werden.

Frage A: Nachtflug bis 22 Uhr ohne PP-Gebühr

Dies wurde bereits zum 1.4.2019 abgeschafft.

Frage B: Zwischenstopp zum Tanken – keine Landengebühr

Sinnvolle Maßnahme (Tourismusförderung), jedoch beschränkt auf Luftfahrzeuge bis 2000 kg und externe Besucher. Diese sollen auf den Flugplatz und die Region aufmerksam werden und zu einem erneuten, längeren Besuch motiviert werden.

Frage C: Oldtimer von der Landengebühr befreit

Flugzeuge von historischem Wert oder unter Denkmalschutz stehend. Änderung in neuer Entgeltordnung gemäß neuer EU-Verordnung:

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139, Anhang I, Ziffer 1) i) und ii), sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 2.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

+ Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder

+ Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund

- der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,*
- als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder*
- aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaates*

Vergleichbare Regelungen gibt es auch bei anderen Verkehrsmitteln (z. B. Oldtimerautos, Traditionsschiffe)

Frage D: Schullandgebühren

Ermäßigung für Ausbildung gibt es weltweit. Piloten gehören zu den wenigen Berufsgruppen, die ihre Ausbildung komplett selber finanzieren. Die klaren Formulierungen in der Entgeltordnung dienen der Vermeidung von Missbrauch:

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.6.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

In Schönhagen ist der Begriff ‚Schullandung‘ streng definiert. Es ist eine Regelung die einschränkend wirkt. Der Sicherheitsgedanke wird durch diese Regelung unterstützt und ist ein aktiver Beitrag zum Thema Sicherheit. Auf Flugplätzen, die diese klare Definition nicht haben, ist oft jeder Flug ermäßigt, bei dem ein Fluglehrer mit im Flugzeug sitzt bzw. über Funk angesagt wird. Dies lädt zu Missbrauch ein, der in Schönhagen durch diese Formulierungen ausgeschlossen wird.

Ein Vergleich zwischen Schönefeld und Schönhagen ist hier nicht angezeigt.

Frage E: Vielflieger erhalten Rückerstattungen

Mengenrabatte für Großkunden sind im Geschäftsleben üblich. Es darf jedoch keine individuellen Entgeltverhandlungen, z.B. mit Flugschulen oder Unternehmen geben. Nachlässe müssen klar definiert sein und jedem Nutzer diskriminierungsfrei offenstehen. Die Rabattregelung entspricht europäischem Recht– es gilt gleiches Recht für alle und es gibt keine Unterschiede.

Frage F: Kunden zahlen keine Landegebühr

Dies betrifft Geschäftspartner, die zu einem Termin mit der Flugplatzverwaltung anreisen. Bei einem geschäftlichen Termin nutzt man in der Regel auch unentgeltlich den Firmenparkplatz des Kunden/Geschäftspartners.

Frage G: Erlass oder Reduzierung von Gebühren

Teilnehmer an Veranstaltungen z. B. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrtmedizin e.V. im Oktober (Mieteinnahmen von 1.800 Euro stehen dem Erlass von Landegebühren für wenige Flugzeuge gegenüber) oder dem alle zwei Jahre stattfindenden Fliegen für die Björn-Schulz-Stiftung. Hier fliegen Piloten unentgeltlich Rundflüge mit den Kindern der Stiftung und deren Geschwistern und werden von den Landeentgelten befreit. Dies ist nur zulässig, wenn die Entgeltordnung diese Befreiung grundsätzlich gestattet.

TOP 7 **Innovationsstandort Flugplatz zum emissionsarmen Fliegen– Dr. Schwahn**
Vertagen auf den März-Termin, wenn hoffentlich alle da sind - 16 Folien u.a.
zum Thema Umweltschutz

TOP 8 **Sonstiges**

Schulflüge dürfen nur mit erhöhtem Schallschutz ganztags geflogen werden – Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung! Einschränkungen der Flugplatzgesellschaft, die über solche gesetzlichen Regelungen hinausgehen sind aufgrund der Betriebspflicht eines Verkehrslandeplatzes nicht zulässig.

Ende der Sitzung 18:50 Uhr

Vorsitzende:
Kordula Isermann

Protokoll:
Monika Kühn